Verlautbart an der
Gemeinde - Anschlagtafel
vom 04.11.2026 bis 25.11.2026
durch Gemeindeamt Egg

Bregenzerwald
Baurechtsverwaltung

Für die Marktgemeinde Egg


| | |
|---|---|
| Sachbearbeiterin: | Anna-Lena Knödler, BSc |
| Tel.: | +43 5512 26000-21 |
| E-Mail: | baurecht@regiobregenzerwald.at |
| Zahl: | e131.9-48/2026-1-8 |
| Datum: | 02.11.2026 |


Antragsteller: Simon Voppichler, Bruggan 1293/7, 6863 Egg

Vorhaben: Neubau eines Mehrparteienhauses

Standort: Gst-Nr 11035, KG 91007 Egg

# K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat, mit Eingabe vom 16.10.2026, eingelangt bei der Behörde am 19.10.2026, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Neubau eines Mehrparteienhauses auf der Liegenschaft, Gst-Nr 11035, KG 91007 Egg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen von Beck Nina, MSc Arch. ZT, Egg, vom 16.10.2026 angesucht.

Mit Eingabe vom 11.06.2026, eingelangt bei der Marktgemeinde Egg am 11.06.2026, hat der Antragsteller um die Ausnahme des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Egg nach § 35 des Raumplanungsgesetzes angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, 25.11.2026**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**14:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaumt.

**Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).**

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Loco 597) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00 Uhr, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Egg, www. Egg.at kundgemacht.

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dem Baugesetz ist der Bürgermeister, zuständige Behörde für das Verfahren nach dem Raumplanungsgesetz (Ausnahme des Gesamtbebauungsplanes) ist der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach § 35 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Nachbarn vor Erteilung der Bewilligung zu hören. Die Bewilligung liegt im behördlichen Ermessen.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt, ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

Anna-Lena Knödler, BSc

MARKTGEMEINDE EGG
AMTSSIGNATUR

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Egg,

Tel.: 05512/2216-0,

E-mail: marktgemeinde@egg.at

Ergeht an:
Simon Voppichler
Astrid Maria Voppichler
Ewald Voppichler
Karlheinz Eberle
Josef Ignaz Felder
Dietmar Hammerer
Gerda Rützler
Siedlungsweg der Siedlungsgemeinschaft Stadlermöser, z.H. Obmann Paul Meusburger
Sonja von der Thannen
Architektin Beck Nina, Egg
A1 - Telekom Austria, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei
Brandverhütungsstelle Vorarlberg, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei
Vorarlberger Energienetze GmbH, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:
Marktgemeinde Egg– *mit dem Ersuchen,*

- *um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)*

*Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:*
*die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung*